

**XVI. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung
in der Stadt Bergisch Gladbach
(Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV NRW S. 148), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der IX. Nachtragssatzung vom 15.05.2013 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende XVI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 22.12.1999 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 – Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe wird wie folgt gefasst:

2. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 und 16 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung):

Je Behälter	jährlich €	wöchentliche Leerung €
60 l Restmülltonne (4-wöchentliche Abfuhr)	85,80	---
60 l Restmülltonne	171,72	---
90 l Restmülltonne	257,52	---
120 l Restmülltonne	343,32	---
240 l Restmülltonne	686,64	---
770 l Restmülltonne	2.203,08	4.507,32
1.100 l Restmülltonne	3.147,24	6.395,64
120 l Biotonne	42,00	185,16
240 l Biotonne	84,00	269,16
240 l Papiertonne / bis 240 l Mehrvolumen	18,00	---
1.100 l Papiertonne / Mehrvolumen	78,00	---
1.100 l Papiertonne / Mehrpreis Zusatzleerung	---	101,16 (zweiwöchentlich)

Ein Papiertonnenvolumen von 15 l / Einwohner / Woche, aufgerundet auf das nächstgrößere verfügbare Behältervolumen, wird gebührenfrei bereitgestellt.

3. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus		
	wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
60 l Umleerbehälter	---	90,24	45,12
90 l Umleerbehälter	---	135,36	---
120 l Umleerbehälter	---	180,48	---
240 l Umleerbehälter	---	361,08	---
770 l Umleerbehälter	2.417,88	1.158,36	---
1.100 l Umleerbehälter	3.410,76	1.654,80	---
2.500 l Umleerbehälter	7.521,84	3.760,92	1.880,52
5.000 l Umleerbehälter	15.043,80	7.521,84	3.760,92
10.000 l Absetzcontainer	30.087,48	15.043,80	7.521,84
30.000 l Abrollcontainer	90.262,56	45.131,28	22.565,64
10.000 l Presscontainer	45.131,28	22.565,64	11.282,76
20.000 l Presscontainer	90.262,56	45.131,28	22.565,64

4. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus sonstigen Herkunftsbereichen bestimmten Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus	
	wöchentlich	vierzehntägig
120 l Biotonne	329,64	114,24
240 l Biotonne	558,00	228,48

5. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus sonstigen Herkunftsbereichen bestimmten Abfallbehälter für Papier / Pappe / Kartonagen (PPK) betragen bei Leerung gemäß § 17 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich €
240 l Papiertonne	18,00
1.100 l Papiertonne	78,00
2,5 m³ Papiertonne	180,00
5,0 m³ Papiertonne	360,00

Ein dem genutzten Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen entsprechendes Papiertonnenvolumen, aufgerundet auf das nächstgrößere verfügbare Behältervolumen, wird gebührenfrei bereitgestellt. Gebührenfrei sind auch Papiertonnen, die ausschließlich zur Erfassung von Verkaufsverpackungen aus PPK genutzt werden.

6. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Monat, für den Abfallbehälter bereitgestellt oder sonst vorhanden sind und genutzt werden, 1/12 der Jahresgebühr. Die Gebühr für den einmalig nutzbaren 70 l Restmüllsack beträgt 7,70 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 17.12.2014

Lutz Urbach